



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen



Kreisstellenordnung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

in der Beschlussfassung vom 15.02.2023

- I. Errichtung und Mitgliedschaftsrechte
 - II. Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden
 - III. Aufgaben und Informationsaustausch
 - IV. Finanzierung
 - V. Inkrafttreten
-

I. Errichtung und Mitgliedschaftsrechte

§ 1

Kreisstellen werden in Anlehnung an die gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der KVN festgelegten Kreisstrukturen und den Altkreisstrukturen der Bezirksstellen eingerichtet:

- Bezirksstelle Aurich: Emden, Aurich, Leer, Norden, Wittmund, Aschendorf-Hümmling
- Bezirksstellen Braunschweig: Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg, Peine, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel
- Bezirksstelle Göttingen: Göttingen, Northeim, Osterode, Gandersheim, Holzminden, Duderstadt, Einbeck und Hann. Münden
- Bezirksstelle Hannover: Hannover (Stadt), Burgdorf, Neustadt, Springe, Schaumburg, Celle, Hameln, Pyrmont
- Bezirksstelle Hildesheim: Hildesheim, Sarstedt, Alfeld
- Bezirksstelle Lüneburg: Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg
- Bezirksstelle Oldenburg: Oldenburg (Stadt), Oldenburg (Land), Delmenhorst, Ammerland, Cloppenburg, Vechta
- Bezirksstelle Osnabrück: Osnabrück (Stadt), Osnabrück (Land), Lingen, Grafschaft Bentheim, Meppen, Melle, Wittlage, Bersenbrück
- Bezirksstelle Stade: Stade, Cuxhaven, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Wesermünde
- Bezirksstelle Verden: Verden, Grafschaft Diepholz, Fallingb. Ostel, Grafschaft Hoya, Nienburg, Rotenburg, Soltau
- Bezirksstelle Wilhelmshaven: Wilhelmshaven, Friesland, Wesermarsch,

§ 2

Die Kreisstellen sind unselbständige Untergliederungen des Vorstandes der KVN und werden von der zuständigen Bezirksstelle betreut. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können keine verbindlichen Regelungen treffen.

§ 3

Mitglieder der Kreisstellen müssen Mitglieder der KVN sein. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Praxissitz.

II. Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden

§ 4

Die Wahlen der Kreisstellenvorsitzenden sollen vor Beginn einer neuen Wahlperiode der Vertreterversammlung abgeschlossen sein. Die Amtszeit entspricht der Vertreterversammlung der KVN.

§ 5

Die Kreisstellenmitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Wahlversammlung zu laden. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlversammlung festgelegt. Die Wahlversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden. Wird die Wahlversammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt, gelten alle zugeschalteten Mitglieder als anwesend. Für die Durchführung der Wahl ist ein geeignetes Abstimmungstool zu verwenden, durch das insbesondere sowohl eine geheime als auch eine öffentliche Wahl ermöglicht werden kann.

Der Kreisstellenvorsitzende wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisstellenmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis ist dem Vorstand der KVN sowie dem jeweiligen Bezirksausschuss mitzuteilen.

§ 6

Der Vorstand der KVN kann Kreisstellenvorsitzende abberufen, wenn diese gegen die Interessen der KVN und ihrer Mitglieder oder gegen Vorschriften der vertragsärztlichen Versorgung verstoßen und Neuwahlen initiieren.

III. Aufgaben und Informationsaustausch

§ 7

Die Kreisstellenvorsitzenden beraten den Vorstand und die Bezirksstellen der KVN, insbesondere in Fragen der Sicherstellung und der Umsetzung der Bereitschaftsdienst-Regelungen vor Ort. Die Kreisstellenvorsitzenden informieren den Vorsitzenden des Bezirksausschusses und die Bezirksstellengeschäftsführung regelmäßig über wichtige Angelegenheiten in der Region. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisstellenvorsitzenden regelmäßig Informationen. Auf Einladung des Vorsitzenden des Bezirksausschusses kann die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erfolgen.

In diesem Zusammenhang übernehmen die Kreisstellenvorsitzenden folgende Funktionen:

- Die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation vor Ort in Abstimmung mit der Bezirksstellengeschäftsführung
- Die Beratung in Einzelfällen zur Beurteilung der Sicherstellungssituation und der Situation im Bereitschaftsdienst
- Die Einberufung und Leitung von Kreisstellenversammlungen zur Information der Mitglieder über aktuelle Entscheidungen und die Arbeit der KVN in Abstimmung mit der Bezirksstellengeschäftsführung

Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder vor Ort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden.

IV. Finanzierung

§ 8

Die Kreisstellen üben keine eigene Beitragshoheit aus.

§ 9

Die Vorsitzenden der Kreisstellen können zur Abgeltung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 5.4 der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Mandatsträger der KVN erhalten.

V. Inkrafttreten

§ 10

Die Regelung tritt zum 16.02.2023 in Kraft.